

**Allgemeine Geschäftsbedingungen von SBB Cargo International AG**

Ganzzugtransporte International

gültig ab 01.01.2011

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen den Kunden und den Schweizerischen Bundesbahnen SBB Cargo International AG (im weiteren «SBB Cargo Int.») für Transport- und Serviceleistungen. Sie gelten für internationale Transporte, die durch SBB Cargo Int. erbracht werden. Überdies gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM).
- 1.2 Es gilt jeweils die beim Abschluss des Frachtvertrages gültige Fassung der AGB.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien dies schriftlich vereinbart haben.

**2. Relevante Bestimmungen und Richtlinien**

- 2.1 Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Bedingungen, Richtlinien und Weisungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter [www.sbbcargo.com](http://www.sbbcargo.com):
- «Richtlinie Gefahrguttransporte SBB Cargo»
  - «Verladerichtlinien SBB Cargo»
  - «Richtlinie für das sichere Umschlagen von Gütern»
  - «Richtlinie für die Gewährleistung der Futter- und Lebensmittelsicherheit»
- 2.2 Im Zusammenhang mit der Verwendung von Eisenbahnwagen gilt der «Allgemeine Verwendungsvertrag von Güterwagen» (AVV).
3. **Transportleistungsvereinbarung und Frachtverträge**
- 3.1 Grundlage für die von SBB Cargo Int. zu erbringenden Leistungen ist eine mit dem Kunden schriftlich abzuschliessende und beidseitig zu unterzeichnende Transportleistungsvereinbarung. Diese Vereinbarung enthält die wesentlichen Leistungsdaten, welche für den Abschluss eines Frachtvertrages erforderlich sind. Fehlt eine von beiden Parteien unterschriebene Transportleistungsvereinbarung, ist die vom Kunden nicht innerhalb angegebener Frist widersprochene Offerte verbindlich. Fehlt eine solche Offerte, gelten die allgemeinen Preislisten, Tarife und Konditionen.
- 3.2 Frachtverträge kommen zustande, wenn der Kunde einen Beförderungsauftrag an SBB Cargo Int., Hauptsitz Olten, übermittelt hat und dieser angenommen wurde. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen in der Transportleistungsvereinbarung.
- 3.3 Der Frachtvertrag ist mit der Zustellung des Gutes an den Empfänger am vereinbarten Übergabepunkt und mit der Übernahme durch diesen beendet. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen in der Transportleistungsvereinbarung. Wenn das Gut vom Empfänger nicht fristgerecht übernommen wird, so ersucht SBB Cargo Int. den Absender um Anweisung. Allfällige Mehrkosten zulasten von SBB Cargo Int. müssen vom Kunden übernommen werden.
- 3.4 SBB Cargo Int. behält sich vor, den Transport durch einen «Ausführenden Beförderer» ausführen zu lassen.

**4. Beförderungsauftrag**

- 4.1 Der Beförderungsauftrag ist elektronisch mittels e-services zu übermitteln. Andere Formen der Übermittlung sind kostenpflichtig. Der Auftrag muss alle für eine ordnungsgemässe Durchführung des Transportes benötigten Angaben enthalten.
- 4.2 SBB Cargo Int. ist nicht verpflichtet, den Inhalt von Sendungen zu überprüfen.

**5. Laden und Entladen**

- 5.1 Dem Kunden obliegt die Verantwortung für die Verladung und Entladung gemäss «Verladerichtlinien SBB Cargo». SBB Cargo Int. ist berechtigt, Wagen und Ladereinheit auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.
- 5.2 Besteht ein begründeter Zweifel an der Einhaltung der Verladerichtlinien, so ist SBB Cargo Int. berechtigt die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut besteht, das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert wird.
- 5.3 SBB Cargo Int. ist berechtigt, für den Besserverlad, bzw. Verzögerungen des Transportes dem Kunden die Kosten in Rechnung zu stellen und Schadenersatz geltend zu machen.
- 5.4 Ist der Absender oder der Empfänger nicht in der Lage, die für ihn bestimmten Wagen rechtzeitig anzunehmen, muss der Kunde die dadurch verursachten Kosten übernehmen.
- 5.5 Bei Überschreitung der Be- und Entladefristen wird ein Standgeld gemäss ‚Preisliste für Zusatzleistungen SBB Cargo International‘ erhoben.
- 5.6 Allfällige Warenschäden sind unverzüglich an SBB Cargo Int., Hauptsitz Olten, zu melden (CIT-Formular Tatbestandsaufnahme).
- 5.7 SBB Cargo Int. hat das Recht, Schäden jederzeit zu besichtigen.

**6. Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften**

- Die Zoll- und sonstigen Verwaltungsbehördlichen Vorschriften werden, solange das Gut unterwegs ist, von SBB Cargo Int. oder ihren Beauftragten erfüllt, sofern nicht anders vereinbart. Für diese Leistungen sowie für nicht von SBB Cargo Int. oder ihren Beauftragten verursachte Verzögerungen bei der Erfüllung dieser Leistungen erhebt SBB Cargo Int. Entgelte gemäss «Preisliste für Zusatzleistungen».

**7. Gefahrgut**

- 7.1 Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgutvorschriften sowie die Richtlinie für Gefahrguttransporte SBB Cargo Int. zu beachten.
- 7.2 SBB Cargo Int. nimmt Gefahrgut an oder liefert es ab, wenn mit dem Absender bzw. Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung vereinbart ist.
- 7.3 Der Kunde stellt SBB Cargo Int. im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- 7.4 Werden bei Verkehren von oder nach Italien durch die italienischen Behörden Bussen zu ‚Verstösse gegen Absender‘, ‚Befüller/Belader‘ oder

‚Wagenhalterpflichten‘ an SBB Cargo Int. gerichtet, so ist SBB Cargo Int. berechtigt, diese an den Kunden weiter zu belasten.

**8. Rechnungsstellung und Zahlung**

- 8.1 Rechnungen sind unverzüglich bei Fälligkeit gemäss Zahlungskonditionen und ohne Abzug zu bezahlen. Die Zahlungsfrist wird in der Regel im individuellen Vertrag festgehalten. Wurde keine Frist vereinbart, gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Ist die Zahlung nicht innert Zahlungsfrist erfolgt, gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es hierzu einer Mahnung von SBB Cargo Int. bedarf. Der Verzugszins beträgt 8% per annum.
- 8.2 Die Rechnungsstellung erfolgt 14-täglich, falls vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
- 8.3 SBB Cargo Int. hat jederzeit das Recht, im Rahmen der vertraglichen Abwicklung von Transporten Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen (z.B. Bankgarantien) zu verlangen.

**9. Haftung**

- 9.1 SBB Cargo Int. haftet ausschliesslich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftungsbeschränkung gemäss CIM gilt auch für ausservertragliche Ansprüche. Spezielle Haftungsbeschränkungen können für Güter, deren Transport besonders schwierig oder mit besonderen Risiken verbunden ist, vereinbart werden.
- 9.2 Über die im Gesetz geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche gegen SBB Cargo Int. sind ausgeschlossen.
- 9.3 Der Kunde haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie diejenigen seiner Hilfspersonen, insbesondere für alle Folgen aus mangelhafter Verpackung und mangelhaftem Verlad, sowie für Folgen aus unrichtigen, ungenauen oder fehlenden Angaben im Beförderungsauftrag, in Zollformularen oder bei den Instandhaltungsangaben.
- 9.4 Stellt der Kunde einen Wagen, dessen Halter nicht dem AVV beigetreten ist, so übernimmt der Kunde die Haftung des Halters gemäss AVV, und SBB Cargo Int. wird im Ereignisfall vollumfänglich schadlos gehalten.

**10. Entity in Charge of Maintenance (ECM)**

- 10.1 Gemäss Art. 9 und 27 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) sowie gemäss Art. 14a der EU-Richtlinie 2004/EG (Sicherheitsrichtlinie) muss jeder Güterwagen einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle (Entity in charge of maintenance, ECM) zugewiesen sein. Zudem muss diese ECM zertifiziert sein.
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die durch ihn gestellten Wagen einer ECM zugeordnet sind und muss auf Verlangen von SBB Cargo Int. einen entsprechenden Nachweis erbringen können.
- 10.3 Stellt der Kunde einen Wagen, welcher nicht einer ECM zugewiesen ist, so kann SBB Cargo Int. diesen Wagen vom Transport ausschliessen und damit verbundene Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.

**11. Verjährung**

- Zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, verjähren sämtliche Ansprüche gegenüber SBB Cargo Int. nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist läuft vom Zeitpunkt der Ablieferung des Transportgutes oder bei Verlust, Beschädigung oder Verspätung von dem Tage an, an dem die Ablieferung hätte erfolgen sollen.

**12. Streitfälle, Gerichtsstand**

- 12.1 Das vertragliche Verhältnis zwischen dem Kunden und SBB Cargo Int. unterliegt schweizerischem Recht bzw. zwingenden internationalen gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschliesslicher Gerichtsstand Olten/Schweiz.

**13. Übertragungsklausel**

- Überträgt SBB Cargo Int. Geschäft insgesamt oder zu wesentlichen Teilen auf eine Tochtergesellschaft, sei es auf eine hundertprozentige oder ein Gemeinschaftsunternehmen, so wird das vertragliche Verhältnis unter Anzeige an den Kunden mit der entsprechenden Gesellschaft weitergeführt.